Wien Donnerstag den 18. Mai 1876. IX. Jahrgang. Nr. 20.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Was uns noch vor der Codification des öffentlichen Rechtes noth thut [1]).

Von **Carl Schlögl**, k. k. Bezirkscommissär.

Die in mehreren Artikeln dieser Zeitschrift *) durch Dr. Korb kritisch besprochene Broschüre des Theodor Exel „Die Codification des öffentlichen Rechtes und die Reform des Registratur- und Archivwesens in Oesterreich" regt einen Gegenstand von so eminenter Wichtigkeit an, daß es erklärlich erscheint, wenn die beiden äußerst interessanten Abhandlungen die besondere Aufmerksamkeit in weiteren Kreisen auf sich lenken und auch noch andere Stimmen sich veranlaßt fühlen sollten, diese Frage näher zu besprechen.

„Codification des öffentlichen Rechtes". Welcher öffentliche Beamte, ja welch' großer Theil sonst patriotischer Staatsbürger würde nicht schon den Anfang einer Institution mit innigster Freude begrüßen, die uns die Realisirung dieser Idee voraussichtlich hoffen ließe?

Meine Absicht ist es nicht, die Eingangs citirten Abhandlungen ins Detail zu erörtern, da Jeder, der sich dafür interessirt, und es sind dessen beide Arbeiten im höchsten Grade werth, dieselben selbst näher einsehen wird; auch ist es nicht Aufgabe des Gegenwärtigen, den von beiden Herren entwickelten Anschauungen kritisch entgegen zu treten; es dürfte jedoch berechtigt sein, daß auch ein Beamter der untersten politischen Behörden bei einem so wichtigen Thema Anlaß nimmt, auf Grund langjähriger Erfahrungen über das Bedürfniß einer besseren Vermittlung der Gesetzeskenntniß seine Ansicht auszusprechen.

[1]) Zur Aufnahme dieses Aufsatzes finden wir uns aus dem Grunde bestimmt, weil uns derselbe als Ausdruck des auch auf dem Gebiete des ausübenden Verwaltungsdienstes vielseitig empfundenen Mangels einer entsprechenden Evidenz des öffentlichen Rechtes beachtenswerth erscheint; wir müssen jedoch ausdrücklich bemerken, daß nach unserem Erachten vielseitige und gegründete Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit des fraglichen Vorschlages sprechen. Anmerkung der Red.

*) Nr. 49 bis 52 ai 1875.

Jeder öffentliche Beamte, insbesondere aber der politische fühlt bei dem heutigen Stande der so massenhaften, verschiedenartigsten, oft schnell wechselnden Gesetze und Verordnungen fast täglich den Mangel einer Evidenz der noch giltigen oder bereits außer Wirksamkeit getretenen Vorschriften in eminentester Weise; dieser Mangel raubt dem ohnehin mit Arbeiten überbürdeten Beamten eine enorme Zeit zum Zwecke der Aufsuchung der, oft in allen möglichen Büchern und Fascikeln zerstreut liegenden, auf den betreffenden Gegenstand sich beziehenden Normen, und gar häufig ist all' diese Mühe des Suchens und Forschens vergebens, denn nicht überall ist es möglich, diese Vorschriften zu finden, ja nicht selten entbehrt man selbst der Andeutung, daß in dem fraglichen Zweige normative neue Bestimmungen und welche existiren.

Solche Erscheinungen zeigen sich zunächst bei den Unterbehörden, und dies nicht in seltenen Fällen, wie mir jeder praktische Executivbeamte zustimmen wird, — weniger bei Oberbehörden, die meist geordnetere Registraturen und vollständigere Gesetz- und Normaliensammlungen besitzen.

Dem Bedürfnisse nach einer besseren Evidenz des geltenden Rechtes wird daher in Kreisen der untersten Instanzen nicht nur lebhaft zugestimmt, sondern wird von selben dieses Bedürfniß eigentlich erst recht und am meisten empfunden. Dieser Umstand bestimmt mich auch, mit dem gegenwärtigen Aufsatze schon für eine vorläufige Vermittlung in die Schranken zu treten.

Ueberblickt man die Ausdehnung und Verschiedenheit des Gebietes, welches den Wirkungskreis der politischen Verwaltungsbehörden bildet, berücksichtigt man die besonders in den letzten 15 Jahren vollzogenen Neuerungen und Abänderungen zahlreicher Gesetze und Verordnungen, erwägt man endlich die in diese Zeitperiode fallende, tiefeingreifende Scheidung mannigfacher Competenzen zwischen staatlichen und autonomen Verwaltungsorganen: so ist der Ausspruch gewiß nicht gewagt und kann auch für Niemanden verletzend sein, daß sich in der politischen Sphäre nicht leicht Jemand finden werde, der auf dem ganzen Gebiete seines Wirkungskreises gleichmäßig vollkommen bewandert wäre. Und doch treten an den politischen Beamten in allen Richtungen des staatlichen Lebens häufig die verschiedenartigsten, ja oft Fragen zur sofortigen Lösung heran, die ihm zeitlebens noch nicht vorgekommen sind, — Ereignisse mannigfaltigster Art erheischen sein augenblickliches Einschreiten, deren richtige Austragung oft von höchster Wichtigkeit ist.

Der Administrativbeamte erster Instanz ist auch nicht immer nur Referent seiner Agenda, in gar vielen Fällen ist er berufener Rath- und Auskunftgeber über Gesetzesbestimmungen für die ihn mündlich in den verschiedenartigsten, theils privaten, theils öffentlichen Anlegenheiten interpellirende Bevölkerung seines Bezirkes.

Alle diese Argumente legen die Wichtigkeit dar, wie nöthig es ist, daß der politische Verwaltungsbeamte sicher auf seinem Felde sei. Wenn es nun schon nicht möglich ist, das unermeßliche Gebiet aller geltenden Gesetze und Verordnungen vollkommen inne zu haben, so ist es gewiß unumgänglich nöthig, diese Normen zur Hand zu haben, sie

schnell und richtig aufzufinden, um in allen gegebenen Fällen nach Gesetz und Recht vorzugehen.

Aber selbst in den seiner Wirksamkeit nicht ungewöhnlichen Zweigen verursacht dem administrirenden Beamten noch der Umstand eine nicht unbedeutende Schwierigkeit, daß die oft schnell auf einander folgenden Erneuerungen, theilweisen Abänderungen und Erläuterungen der verschiedenen Gesetze und Normalvorschriften eine ungeregelte große Masse bilden, aus welcher es schwer ist, herauszufinden, was von denselben an Vorschriften in einer bestimmten Materie noch gilt, was nicht.

Das Aufsuchen aller auf einen Gegenstand Bezug nehmenden, zusammengehörigen, aus verschiedenen Zeiten datirenden Normen, — um daraus das noch Geltende von dem bereits außer Wirksamkeit Gesetzten zu scheiden, ist eine mühsame und zeitraubende, bei einer nicht tadellosen Registratur gar oft auch eine ganz vergebliche Arbeit und der Referent ist wider Willen und unbewußt gezwungen, gegen die geltenden Normen eine ihm anvertraute Sache der Erledigung zuzuführen.

Eine genaue Uebersicht und Evidenz der noch geltenden, politisch-administrativen Normalvorschriften, d. i. jener Normen, die die Gesetze ergänzen und erläutern, oder als selbstständige Verwaltungs-Verordnungen der Regierung erflossen sind, — ist zur gesetzlichen, gründlichen und schnellen Bearbeitung der Amtsgeschäfte dem politischen Praktiker erster Instanz ein unumgängliches dringendes Erforderniß!

Was die eigentlichen, sein Gebiet berührenden Gesetze betrifft, so bieten sie ihm weniger Schwierigkeit, denn jedes Amt erhält regelmäßig die Reichs- und Landesgesetze, diese Blätter, jahrgangsweise gebunden, sind überall zur Hand.

Die Behörden höherer Instanzen empfinden die vorbesprochene Schwierigkeit, den Mangel einer geordneten Normaliensammlung nicht so, wenigstens nicht in dem Maße, wie die Unterbehörden; ihr Wirkungskreis ist ein mehr begrenzter, sie werden weit seltener von ungewöhnlichen Fällen überrascht, und trifft sich dies, so kommt dadurch das betreffende Fach-Departement sicherlich in keine Verlegenheit, weil in selbem die gleichartigen Fragen stets zusammenfließen, die darauf bezüglichen Normen sehr oft angewendet, auch von den gemeinschaftlichen Ressorts-Referenten öfters eingehend ventilirt werden, somit die allsogleiche Verfügung oder Entscheidung kaum welchen Schwierigkeiten unterliegt.

Man könnte mir einwenden, daß ebenso, wie die Gesetzblätter, auch die Normalvorschriften der untersten Instanz zugehen, ja daß namentlich in Böhmen *) die Statthalterei sogar eine eigene Handausgabe der Normalien veranstaltet hat und den Bezirkshauptmannschaften zukommen läßt [2]). Wohl ist dies der Fall; doch bei wie vielen Bezirkshauptmannschaften finden sich Registraturen, die nichts, — wie groß ist die Zahl derer, die sehr viel zu wünschen übrig lassen? welche Kräfte führen jetzt bei den meisten dieser Behörden die Registraturen? wie viele von ihnen sind wirklich geeignet, die heiklichste Klippe des Registranten „Normalien nach ihrer Wesenheit zu scheiden oder zu cumuliren und richtig zu indiciren" — mit Sicherheit zu umschiffen? Und was die erwähnte Handausgabe der Normalien betrifft, so würde sie den beabsichtigten Nutzen in weit höherem Maße gewähren, wenn sie jedem Referenten zum persönlichen, steten Gebrauche zur Seite stünde, er damit auch seine eigenen Notizen — die mehr oder minder ausführlich in der Regel Feder in irgend einer Weise führt — ergänzen könnte; so aber ist diese Handausgabe außer den Amtsexemplaren leider für den Einzelnen auch nicht ums Geld zu haben. Es kann nicht geläugnet werden, daß diese, die von Zeit zu Zeit erscheinenden Normalvorschriften in chronologischer Ordnung enthaltende Handausgabe für die Referenten der untersten politischen Instanzen bisher in den meisten Fällen noch eine wahre Wohlthat war, besonders für diejenigen, die sich der Mühe unterzogen, über die einzelnen, durch mehrere Jahre fortlaufend erschienenen Bögen einen Index anzufertigen.

Aber diese Handausgabe bietet denn doch nur eine theilweise Aushilfe in Fällen, wo das Normale aus den letzteren Jahren gesucht wird; dagegen ist es mit den älteren Normalien, besonders aus der Zeit des Bestandes der Bezirksämter bei manchen Bezirkshauptmannschaften äußerst traurig bestellt; trotz der an die damaligen Bezirksämter erflossenen Weisung, Normalienbücher anzulegen, finden sich solche jetzt gar oft sehr unvollständig, oder auch gar nicht vor, besonders zeigt sich aus jenen Jahrgängen eine auffallende Lücke, während welchen die Statthalterei ein zweites Pare zu diesem Zwecke nicht gegeben hatte, und die Normalvorschriften bei den Bezirksämtern erst in das Normalienbuch besonders abgeschrieben werden sollten. Ja selbst die in die älteren Registraturen seinerzeit hinterlegten Normalien zeigen sich in nicht seltenen Fällen sehr gelichtet und unbekannt wohin verschwunden.

Allein selbst bei Behörden, die so glücklich sind, eine vollständige Sammlung chronologisch geordneter Normalien zu besitzen, wird der Referent des zeitraubenden Auf- und Untersuchens nicht enthoben sein, was von dem zerstreut vorliegenden Materiale der das ursprüngliche Gesetz ergänzenden Erläuterungen und Abänderungen durch spätere Normen wieder ganz oder theilweise behoben, was demnach factisch noch als giltig zu betrachten ist; es fehlt diesfalls an einer systematischen Uebersicht an einer entsprechenden Evidenz!

Ich bin auf den Einwurf gefaßt, daß wir über die politischen Verwaltungsgesetze und Normen viele, sehr werthvolle Privatwerke besitzen, die dem von mir geschilderten Mangel abzuhelfen geeignet seien.

Was in dieser Beziehung die älteren, seinerzeit gewiß sehr schätzenwerthen Gesetzes-Compilationen betrifft, so haben sich dieselben nur zu sehr schon überlebt, zumal gerade in den letzteren Jahren die Umstaltung und großartige Veränderung der Gesetzgebung zu eingreifend war; es bleibt uns nur Mayerhofers Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst und zwar die neueste 3. Auflage dieses vortrefflichen Werkes. Es dürfte kaum ein literarisches Erzeugniß auf welch' wissenschaftlichem Felde immer, in berufenen Fachkreisen mit so viel Dankbarkeit entgegengenommen worden sein, als Mayerhofer's Buch. Doch so willkommen auch diese Arbeit dem politischen Beamten sein muß, so reicht sie bei den dermaligen Verhältnissen rücksichtlich derjenigen Gesetze und Normen nicht aus, welche sich auf Grund der bestehenden Verfassung je nach den einzelnen Ländern verschieden gestaltet haben.

Der von mir früher besprochene Mangel einer vollständigen Uebersicht aller Verwaltungs-Normen besteht somit zum großen Theile fort, und die nothwendige Evidenz über die auf diesem Gebiete continuirlich eintretenden Aenderungen werden wir von einer Privatarbeit nie zu erwarten haben, weil eine solche Arbeit bei der großen Verschiedenheit der vielen einzelnen Landes-Verwaltungs-Normen dermal für den Einzelnen füglich zu Unmöglichkeit geworden ist.

(Fortsetzung folgt.)

---

*) Der Verfasser hat bei dem ganzen Aufsatze zunächst Böhmen im Auge.

[2]) Die von der Statthalterei für Böhmen seit dem Jahre 1869 herausgegebene gedruckte Normalien-Sammlung muß als eine für die Unterbehörden äußerst nützliche Publication bezeichnet werden, und es wäre sehr wünschenswerth wenn auch die übrigen Landesstellen sich zur Herausgabe ähnlicher Sammlungen bestimmt finden würden. Anmerkung der Red.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zum Verfahren bei der Gemeindewahl. Einbringung der Berufung in Gemäßheit des § 17 Alinea 4 der Gemeindewahlordnung bei der Gemeindevorstehung anstatt bei der Wahlcommission.

Doctor Johann D. in B. in Tirol hat an die nach § 17 der Gemeindewahlordnung anläßlich der bevorstehenden Gemeindewahlen in B. bestellte Wahlcommission eine Eingabe um Berichtigung der Wählerlisten übergeben, dahin gehend, daß 19 Gemeindegenossen auf Grund des Artikels 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) in die Wählerlisten aufgenommen werden. (Nach § 7 der tirol. Gemeindeordnung sind die Gemeindegenossen nicht Gemeindemitglieder, daher nach § 1 der Gemeindewahlordnung nicht wahlberechtigt). Die Commission wies mit Bescheid vom 6. October 1875 das Ansinnen des Dr. D. zurück.

Gegen diesen Bescheid überreichte D. die Berufung an die Bezirkshauptmannschaft in Gemäßheit des § 17 Al. 4 Gemeindewahlordnung beim Stadtmagistrate in B. am 10. October.

Diese Berufung wurde dem Genannten vom Stadtmagistrate B. auf Grund eines Magistratsbeschlusses vom 11. October mit Bescheid von demselben Tage zurückgeschlossen, „weil nach § 17 der Gemeinde-

wahlordnung die Berufung nicht bei der Gemeindevorstehung, sondern bei der Wahlcommission anzubringen gewesen wäre."

Gegen diesen Magistratsbescheid recurrirte Dr. D. an die Bezirkshauptmannschaft, indem er die Ueberreichung seiner obigen Berufung beim Stadtmagistrate B. als im Gesetze begründet darzustellen suchte.

Hierüber erließ der Bezirkshauptmann nachstehende Indorsat-Erledigung vom 18. October 1875, Z. 4477: „Wird dem Stadtmagistrate in Erwägung, daß die Wahlcommission nach § 17 Gemeindewahlordnung aus der Gemeindevertretung hervorgeht und als deren Vorsitzender der Bürgermeister vom Gesetze bestimmt ist, mit der Einladung zugefertigt, über die Berufung die allfälligen meritorischen Bemerkungen der Wahlcommission einzuholen und unter Communicatsrückschluß vorzulegen. Gegen diese Verfügung, welche nicht im Sinne des § 17 Abs. 4 endgiltig ist, steht binnen 8 Tagen die Berufung an die Statthalterei offen".

In dem gegen vorstehende Verfügung des Bezirkshauptmannes rechtzeitig ergriffenen Statthaltereirecurse des Stadtmagistrates B. behauptete dieser, daß der Bezirkshauptmann erst dann zum Auftrage behufs Einvernehmung der Wahlcommission berechtigt sei, wenn die Frage erledigt erscheine, ob die Berufung des D. rechtzeitig und an richtiger Stelle überreicht worden sei.

Die Statthalterei entschied am 19. November 1875, Z. 16.005: „Es ist unzweifelhaft, daß Dr. D. seine Eingabe nicht an den Magistrat in B., sondern an die Wahlcommission im Sinne des Wortlautes des § 17 Gemeindewahlordnung hätte einreichen sollen. Aus diesem formellen Grunde, um den es sich in der vorliegenden Reclamations-Angelegenheit handelt, muß daher der bezirkshauptmannschaftliche Bescheid aufgehoben und dem Recurse des Stadtmagistrates Folge gegeben werden."

Im Ministerialrecurse machte Dr. D. geltend: a) der Vorsitzende der Wahlcommission sei der jeweilige Bürgermeister und die Commission werde aus der Gemeindevertretung gewählt; die Commission bilde daher nur eine von der Gemeindevertretung zur Entscheidung in ihrem Namen gewählte Körperschaft. b) Der Ausdruck, daß die Berufung gegen den Ausspruch der Commission bei der Commission anzubringen sei, bedeute vorzüglich nur, daß die Berufung bei dem Bezirkshauptmanne nicht angebracht werden soll, sondern bei der Commission (behufs schnellerer Behandlung). Er habe seine Berufung beim Magistrate eingebracht, dessen Vorsitzender der Bürgermeister ist, welcher ebenfalls der Wahlcommission vorsitzt. Die Berufung sei daher in die Hände des Bürgermeisters gekommen, welcher sie der Commission zuzutheilen hatte, da die Commission beim Magistrate sei. c) Die Entscheidung der Wahlcommission über seine (des Recurrenten) Reclamationen gegen die Wählerlisten, sei ihm durch die Intimation des Stadtmagistrates B. vom 6. October 1875 eröffnet worden. Diese Intimation lautete: „Ueber Ihre Reclamationen hat die Commission Folgendes entschieden: . . . . Stadtmagistrat B., den 6. October 1875, der Bürgermeister D." Auf der Adresse an ihn, Recurrenten, sei das Gemeindesiegel („Magistrat der Stadt B.") aufgedrückt. Dr. D. meinte nun, daß diese Zustellung und Ausfertigung der Entscheidung der Wahlcommission durch den Magistrat den Weg angedeutet habe, auf welchem er seine Berufung einzubringen hatte. Wenn seine Dirigirung des Recurses an den Stadtmagistrat unrichtig war, so sei auch die Eröffnung des letzteren ddo. 6. October 1875 an ihn unrichtig und ungiltig, daher eine neue Eröffnung unmittelbar von Seite der Wahlcommission an ihn zu erfolgen haben würde. Recurrent bat um die Entscheidung, daß seine Berufung gegen die Entscheidung der Wahlcommission rechtzeitig bei der Commission angebracht worden sei und diese habe die Berufung ungesäumt der politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 22. Jänner 1876, Zahl 18512 ex 1875 in nachfolgender Weise entschieden:

„Nachdem die Entscheidung der für die in B. bevorstehenden Gemeindewahlen nach Vorschrift des § 17 der Tiroler Gemeindewahlordnung constituirten Wahlcommission über die Einwendungen des Dr. Johann D. gegen die Wählerlisten dem Reclamanten nicht unmittelbar von der Wahlcommission, sondern im Wege des Stadtmagistrates mittelst dessen Eröffnung vom 6. October 1875 bekannt gegeben worden ist, konnte dem Dr. D. nicht beanständet werden, daß er seine Berufung gegen die vorerwähnte Entscheidung ebenfalls nur im Wege des Stadtmagistrates bei der Wahlcommission anbrachte. Aus diesem Grunde wird dem Recurse des Dr. Johann D. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 19. November 1875 Folge gegeben und ausgesprochen, daß die Bezirkshauptmannschaft B. über die oben erwähnte Berufung des Dr. D. vom 10. October 1875 meritorisch zu entscheiden und zu diesem Ende früher die Erinnerungen der Wahlcommission einzuholen hat." W.

Auf Verlangen der Administrativbehörden sind die Gerichte verpflichtet, Curatoren für Abwesende zu ernennen, behufs Zustellung von Bescheiden dieser Behörden.

Behufs Zustellung eines Bescheides des Bezirksamtes an die Gutseigenthümerin Louise O., deren Aufenthaltsort unbekannt war, ging die k. k. Statthalterei das k. k. Kreisgericht in Zloczow an, nach § 276 a. b. G. B. einen Curator für Frau Louise O. zu ernennen und den oberwähnten Bescheid an diesen zuzustellen.

Das k. k. Kreisgericht in Zloczow willfahrte dieser Bitte und zwar aus dem Grunde, weil Frau Louise O. vor ihrem Verschwinden ihren Vertreter nicht namhaft gemacht hat, bestellte in der Person des Dr. W. einen Curator für Frau Louise O. und stellte ihm den Bescheid des Bezirksamtes zu.

Ueber Recurs des Dr. W. hob das k. k. Oberlandesgericht den Bescheid der ersten Instanz darum auf, weil die Gerichte gesetzlich nicht verpflichtet seien, die Bescheide der administrativen Behörden den Parteien zuzustellen.

Auf Verlangen der k. k. Statthalterei überreichte die k. k. galizische Finanzprocuratur gegen die obergerichtliche Entscheidung einen Revisionsrecurs, in welchem sie anführt, daß, obgleich man nicht leugnen könne, daß die administrativen Behörden ihre Bescheide selbst zuzustellen haben, es andererseits unzweifelhaft sei, daß diese Behörden, im Sinne der geltenden Gesetze, nicht berufen seien zur Ernennung von Curatoren für Abwesende, und daß vielmehr dazu die Gerichte ermächtigt seien. Es blieb folglich den k. k. administrativen Behörden nichts mehr übrig, als die persönliche Instanz der abwesenden Person, d. i. das Zloczower k. k. Kreisgericht, auf Grundlage der §§ 83 und 14 des kais. Patentes vom 10. November 1852, Z. 251 R. G. Bl. mit der Bitte anzugehen, es möge dieses Gericht einen Curator für Frau Louise O. ernennen und ihm den Bescheid zustellen. Da ferner kein Gesetz den Gerichten verbietet, Curatoren im Sinne des § 276 a. b. G. B., auf Ansuchen der administrativen Behörden, sowie auf Ansuchen jeder anderen Partei zu ernennen, so sei die Ungiltigkeit der Entscheidung des k. k. Zloczower Kreisgerichtes nicht gerechtfertigt, und sollte wegen Mangel entgegengesetzter Vorschriften und als im § 276 a. b. G. B. begründet, in Rechtskraft erhalten werden.

Der oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrecurse statt, sowohl aus den von der galizischen Finanzprocuratur angeführten Gründen, als auch darum, daß durch Nichtzustellung des in Rede stehenden Bescheides Rechte dritter Personen angegriffen werden könnten, und bestätigte das Urtheil der ersten Instanz. Jur. Bl.

Literatur.

Stein, Lorenz von, Dr., **Lehrfreiheit, Wissenschaft und Collegiengeld**, Wien, 1875, Hölder, 8°, 52 S. 1 M. 20 Pf.

Hätten wir die Absicht gehabt, in den vor einigen Monaten im Abgeordnetenhause geführten Kampf über die Collegiengeldfrage zu unserem bescheidenen Theile einzugreifen, dann kämen wir mit dieser Anzeige des interessanten Schriftchens, welches die Agitation gegen den Ausschußantrag publicistisch einleitete, allerdings viel zu spät. Jener Kampf entbehrte aber von dem Momente, als die entschiedene Parteinahme der Regierung für die Beibehaltung des Collegiengeldes bekannt war, der actuellen Bedeutung und die in Rede stehende Arbeit erscheint uns daher nicht so sehr als Streitschrift gegen den in der Hauptsache glücklich abgethanen parlamentarischen Initiativantrag sondern als Material zu der Frage überhaupt von Belang, welche ja, soweit wir Stimmungen und Interessen zu beurtheilen vermögen, bei der nächstbesten Gelegenheit wieder auftauchen wird. Man gebe sich doch darüber keiner Täuschung hin, die Universitätsreform, welche vor einem Vierteljahrhundert in der Wesenheit die deutschen Universitätseinrichtungen nach Oesterreich verpflanzte, hat hier in der Bevölkerung höchst schwache Wurzeln geschlagen. Nicht bewußte Gegnerschaft ist es, mit der die neuen Institutionen zumeist zu kämpfen haben, absoluter Mangel an Verständniß für die guten sowohl als die schlimmen Seiten des Universitätslebens in seiner jetzigen Form tritt vielmehr in der Regel zu Tage, sobald irgend ein

Capitel des Hochschulwesens zur Discussion gelangt. Die Universitäten, in Deutschland so vielfach der Stolz der Nation, sind in Oesterreich — es sei erlaubt, die Sache bei ihrem wahren Namen zu nennen — wenigstens in ihrem lehrenden Theile, den Professoren, fast durchwegs unpopulär. Es ist hier nicht der Platz, dies des Näheren zu erweisen oder die Gründe hiefür zu erforschen, genug, die Thatsache liegt vor und sie muß zur Folge haben, daß, wenn wir z. B. eine neue juridische Studien- oder Prüfungsordnung erhalten oder wenn irgend eine andere Seite des Universitätswesens geändert werden soll, sofort das Institut der Collegiengelder, dies Object so vielfachen Neides, durch die „öffentliche Meinung" als reformbedürftig hingestellt werden wird. Aus diesem Grunde und da Stein's Broschüre, ihrem Anlaß entsprechend, die von uns in den Spalten dieser Zeitschrift schon wiederholt berührte Prüfungsfrage ebenfalls in den Bereich ihrer Erörterungen zieht, mögen uns an dieser Stelle einige Worte der Kritik gestattet sein.

Stein's Arbeit trägt in ihrer ganzen Haltung und Gliederung den Charakter einer polemischen Gelegenheitsschrift im besten Sinne des Wortes an sich. Mitten in die Frage wird der Leser hineingeführt und bei der packenden Argumentation des Autors bleibt ihm keine Wahl, als pro oder contra Farbe zu bekennen. Alle jene Vorzüge, die dem Kathedervortrage Stein's den bekannten, von allen Hörern bewunderten Reiz verleihen, die Gabe, die Aufmerksamkeit zu spannen und doch wieder angenehm zu unterhalten, Frische und Lebendigkeit einerseits, sowie die, wenn nicht immer überzeugende, so doch oft überwindende Bestimmtheit und Sicherheit andererseits, treten in dieser mehr gesprochenen als geschriebenen Parteischrift ungeschwächt zu Tage, so daß man einige rhetorische Uebertreibungen, welche mit unterlaufen, gerne in den Kauf nimmt. Das große Verdienst, welches den sachlichen Erörterungen zukommt, besteht aber darin, daß Stein für das österreichische Publicum die doppelte Bedeutung der Frage, die nächstliegende ökonomische Wirkung für alle Betheiligten sowohl als die weitere, zwingende Rückwirkung auf das gesammte Studiensystem der Lehr- und Lernfreiheit, in das richtige Licht gestellt hat. Darin liegt ja eben der Schwerpunkt der Frage, den die meisten Oesterreicher in Folge ihrer eigenthümlichen Stellung zu den ihnen fremden Institutionen übersehen, daß man an den Collegiengeldern nicht rütteln kann, ohne das ganze akademische Gebäude auf andere Grundlagen zu stellen. Mit dem Collegiengelde steht und fällt das Privatdocententhum in dem der Institution zu Grunde liegenden Sinne, mit dem Collegiengelde steht und fällt der wirksamste Motor concurrirender Lehrthätigkeit, mit dem Collegiengelde ist endlich der mächtigste materielle Stützpunkt der Unabhängigkeit der Professoren von Gunst und Ungunst der jeweiligen Unterrichtsverwaltung gegeben und verschwunden. Wir begreifen es vollkommen, daß man über den Werth der hiedurch geförderten Momente verschiedener Anschauung sein kann. Es ist möglich, daß mancher aus didaktischen Gründen der freien, selbstständigen Lehrthätigkeit jugendlicher Privatdocenten abhold ist, daß er das unruhige Element der Concurrenz in ein System pädagogischer Einwirkung überhaupt nicht oder nur mit großen Cautelen zulassen will, daß er aus staatlichen Rücksichten den Unterricht auch in seinen höchsten Stufen nur durch Organe ertheilt sehen mag, welche von der für die Pflege der geistigen Interessen verantwortlichen Verwaltung gewählt, beaufsichtigt und geleitet sind. Wir begreifen es ferner, daß man vor einem Vierteljahrhundert Bedenken tragen konnte, die anderwärts erprobten Einrichtungen ohne weiteres auf unseren Boden zu verpflanzen, was wir aber nicht verstehen, ist die Absicht, jetzt einen Grundstein aus dem nun einmal aufgeführten Bau zu ziehen, wenn man die Consequenzen der vollständigen Demolirung und Reconstruction nicht bestreiten will.

Unsere Uebereinstimmung mit Stein in den wesentlichen Punkten haben wir somit sattsam dargethan, es bleibt uns nun noch übrig, das letzte Capitel seiner Broschüre: „die Staatsprüfungen und die Rigorosen" zu erörtern, in welchem er unseres Erachtens über das Ziel weit hinausschießt. Der oberwähnte Ausschußantrag hatte in seinem zweiten Punkte die Aufhebung jener gesetzlichen Bestimmungen angeregt, vermöge deren das Doctorat zur Ausübung eines praktischen Berufes erforderlich ist, und hiegegen wendet sich, wenn auch nicht direct, das citirte Capitel V. Wir erklären nun von vorneherein, heute wie bei den in früheren Jahrgängen dieser Zeitschrift über den Gegenstand gegebenen Andeutungen lediglich das juridische Doctorat im Auge zu haben, von diesem eingeengten Standpunkte aus müssen wir aber das jetzige Verhältniß der Rigorosen zu den Staatsprüfungen schlechterdings als ein unhaltbares bezeichnen.

Es ist richtig, das Doctorat erfordert drei Prüfungen nach absolvirtem Quadriennium, während es nach letzterem nur zwei Staatsprüfungen gibt, die Rigorosen haben eine längere Dauer, es interveniren mehr Commissäre und lediglich Professoren, die Taxen sind höhere u. s. w., durch alle diese Umstände ist somit die Ablegung der Rigorosen erschwert. Trotzdem erscheint uns nach der durchschnittlichen Praxis der Unterschied in dem geistigen Inhalte der Prüfungen beider Kategorien nicht so bedeutend, wie ihn Stein darstellt, nicht so wesentlich, um einen concurrirenden Apparat von so mächtigen Dimensionen zu motiviren. Kommt noch dazu, daß wir nach wie vor in jeder Häufung von Prüfungen über das unumgänglich nöthige Maß die größte Gefahr für den Ernst der Prüfungen selbst erblicken, so ist es wohl klar, daß wir jedem Vorschlage freudig zustimmen, welcher das Brotstudium von den sich als wissenschaftliche Examina bezeichnenden Rigorosen fernehält, und ein solcher wäre die Beseitigung des Doctorats als Bedingung der Advocatur. Wir acceptiren sehr gerne den treffenden Ausspruch Stein's, das Doctorat sei die öffentliche Anerkennung eines Lebensberufes, aber eben mit diesem Dictum ist das jetzige Verhältniß der Rigorosen zu den Staatsprüfungen gerichtet. Das juridische Doctorat können wir uns dann doch nur entweder als die öffentliche Anerkennung des praktischen Juristenberufes überhaupt oder als jene des juristischen Gelehrtenberufes denken. Im ersten Falle, und dieser steht der jetzigen Einrichtung beinahe näher, hätten die Staatsprüfungen einfach zu entfallen und die Rigorosen träten dann als von Professoren gehandhabte Staatsprüfungen (gleichwie an der medicinischen Facultät) an deren Stelle, in dem zweiten Falle müßte das juridische Doctorat gleich dem philosophischen und theologischen eine rein akademische Bedeutung gewinnen und, um hiezu zu gelangen, seine Bedingungen wesentlich schärfen. In diesem letzteren Falle, in welchem die Rigorosen neben den Staatsprüfungen beständen, müßten eben wissenschaftliche Leistungen gefordert werden und das Doctorat könnte dann in praktischer Anerkennung des documentirten Gelehrtenberufes ohne weiteres die Berechtigungen einer Habilitation gewähren. In dieser Ansicht, wie wir sie schon wiederholt formulirt, haben uns Stein's Ausführungen nicht erschüttert und auch die Discussion der Promotionsfrage in Deutschland, welche neulich von Mommsen angeregt, von Böhlau und Heinze fortgeführt wurde, hat uns in derselben nur bestärkt.

H. C. H.

Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes, herausgegeben von Hartmann, Obertribunals-Rath in Berlin im Jahre 1875.

Wie in Oesterreich, so zeigt sich auch in Deutschland eine sehr rege Bewegung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes. Eine sehr hervorragende Erscheinung auf demselben ist die unter obigem Titel erscheinende Zeitschrift, welche auch als Organ des preußischen Oberverwaltungsgerichtes erklärt wurde.

Wir empfehlen dieselbe unseren Lesern umsomehr als sie ausdrücklich das öffentliche Recht Oesterreichs in ihr Programm aufgenommen hat, was besonders dadurch bethätigt wurde, daß bereits in den beiden Jahren 1875 und 1876 Aufsätze von Dr. Prazak über Rechtssprechung auf österreichischem Gebiete und von Dr. von Kißling über die Organe des Rechtsschutzes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes in Oesterreich erschienen sind und das letzte Heft eine kritische Anzeige der Sammlungen rechtsgerichtlicher Entscheidung von Hye durch Dr. von Kißling enthält.

Die Zeitschrift bringt in den beiden ersten Jahrgängen eine Reihe von werthvollen Aufsätzen, von Gesetzentwürfen und eine große Zahl (im ersten Jahre allein 154) von Entscheidungen der höchsten Instanzen über verschiedene Fragen des öffentlichen Rechtes.

Bei der analogen Entwicklung des öffentlichen Rechtes in Deutschland und Oesterreich dürfte diese Zeitschrift mit Nutzen in Oesterreich bestens gelesen werden.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Communalarzte Dr. Peter Isak zu Burgstein in Böhmen das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Oberrechnungsrath und Vorstand des Finanzrechnungsdepartements in Innsbruck Carl Tost zum Rechnungsdirector und Vorstande des Finanzrechnungs-Departements in Brünn ernannt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe in Brünn Adolf Raab den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Karl Ritter v. Gumer zum Statthaltereirathe im Küstenlande ernannt.

Seine Majestät haben dem Ober-Postverwalter Vincenz Höger Edlen v. Högersthal in Triest das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Erledigungen.

Officialsstelle in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse beim Rechnungs-Departement der nied.-österr. Finanz-Procuratur bis 7. Juni. (Amtsbl. Nr. 109.)

Zwei Bezirkshauptmannsstellen in Böhmen in der siebenten Rangsclasse bis 20. Mai. (Amtsbl. Nr. 109.)

Oberbergverwaltersstelle bei der k. k. Berg-Direction Idria in der achten Rangsclasse, mit Naturalwohnung und halber Activitätszulage gegen Caution bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 110.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.